

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 22. November 2014 aufgrund des § 15 i.V.m. § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302) die folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 04. März 2015 (Aktenzeichen 652-01 723-18.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

## Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif in der Gebührentabelle zu dieser Gebührenordnung.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens oder nach Aufwand zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (4) Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann auf Antrag aus sozialen Gründen von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen oder eine Stundung aussprechen.

### § 2 Auslagen

Notwendige Auslagen, die bei der Bemessung der Gebühren für die Leistungen nach § 1 nicht berücksichtigt sind, hat der Gebührenschuldner zu erstatten. Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Als notwendige Auslagen gelten insbesondere:

- a. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erstellt werden
- b. Aufwendungen für Übersetzungen
- c. Post, Telefon- und Telefaxgebühren
- d. Kosten für die Bereitstellung von Räumen und die Beförderung von Sachen
- e. Tagegelder, Reisekosten und Entschädigung der an der Leistung notwendig Mitwirkenden gemäß der Entschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer

### § 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Landeszahnärztekammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstatteten Betrages.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Durchführung der Tätigkeit oder Nutzung der Leistung, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, es sei denn die Landeszahnärztekammer bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

#### **§ 6 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Anspruch fällig geworden ist.

#### **§ 7 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden somit nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz vom 15.04.2004 außer Kraft.

Mainz, am 4. März 2015



San.-Rat Dr. Michael Rumpf  
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz